

### **BESONDERE BEDINGUNG U853.3**

#### **Indexvereinbarung**

Die Versicherungssummen werden jeweils um den Prozentsatz erhöht bzw. gesenkt, der der Erhöhung des Verbraucherpreisindex entspricht. Als Maßstab wird der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder der an dessen Stelle tretende Index herangezogen. Die Prämie erhöht bzw. senkt sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssumme.

Die Anpassung der Versicherungssummen und Prämien erfolgt jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginnes bzw. wenn der Versicherungsbeginn während des Monats war, am dem Jahrestag folgenden Monatsersten. Sie wird mit Zugang der Information über die Indexanpassung an den Versicherungsnehmer, frühestens jedoch zu dem dem Vertrag zu Grunde liegenden Hauptfälligkeitzeitpunkt, wirksam.

Es wird der letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

Eine Anpassung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1 % beträgt.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann, unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen, für sich allein jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden.